

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2424**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Peter Sönnichsen  
im Hause

**Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Landtag Schleswig-Holstein**

**Monika Heinold**  
Parlamentarische Geschäftsführerin

Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
Zentrale: 0431/988-1500  
Durchwahl: 0431/988-1517  
Telefax: 0431/988-1501  
Monika.Heinold@gruene.ltsh.de

Kiel, 18.05.2011

**Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Finanzausschusses**

Sehr geehrter Herr Sönnichsen,

ich bitte Sie hiermit, das Schreiben des Amtes Eiderstedt vom 05.05.2011 zur Einführung einer Härtefallregelung im Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein auf die Tagesordnung für eine der nächsten Sitzungen des Finanzausschusses aufzunehmen. Ich bitte, dass die Landesregierung dazu eine mündliche Stellungnahme im Finanzausschuss abgibt.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*

Monika Heinold

Anlage





# AMT EIDERSTEDT

Der Amtsdirektor

Amt Eiderstedt - Welter Str. 1 - 25836 Garding

Herrn  
MdL  
Dr. Robert Habeck  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Hausanschrift: 25836 Garding  
Welter Str. 1

Telefon: 04862 1000-0  
Telefax: 04862 1000-444  
E-Mail: [info@amt-eiderstedt.de](mailto:info@amt-eiderstedt.de)  
Internet: [www.amt-eiderstedt.de](http://www.amt-eiderstedt.de)

Öffnungszeiten:  
Montag – Freitag 8:00 - 12:30 Uhr  
Donnerstag 14:00 - 17:30 Uhr

Fachbereich: Steuerung und Ehrenamt  
Sachbearbeiterin: Regina Halbritter

Garding, 05.05.2011

Az.:	Durchwahl:	E-Mail:	Fax:	Zimmer
966.00/Hr	- 451	<a href="mailto:regina.halbritter@amt-eiderstedt.de">regina.halbritter@amt-eiderstedt.de</a>	0431 988 66 11 024	1.13

## Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein hier: Anregung zur Einführung einer Härtefallregelung

Sehr geehrter Herr Dr. Habeck,

mit der bundesgesetzlichen Regelung im § 14 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sind die Gemeinden verpflichtet, einen Mindesthebesatz von 200 % für die Gewerbesteuer zu erheben. Das Finanzausgleichsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (FAG-SH) knüpft dagegen für die Bemessung der Umlagen für die Gemeinden an einen fiktiven Hebesatz von 310 % an. Für die Gemeinde Norderfriedrichskoog, die lange Zeit vor dieser Regelung zum Verwaltungssitz vieler standortunabhängig wirtschaftender Unternehmen geworden ist, erzeugt diese gesetzliche Verpflichtung folgende Wirkungen:

- einerseits hohe Gewerbesteuereinnahmen zu erzielen,
- andererseits auf Grundlage der FAG-SH zur Zahlung von Umlagen verpflichtet zu sein, die die Einnahmen aus der Gewerbesteuer deutlich übersteigen.

Das Hauptproblem macht dabei die sich aus der Anwendung des FAG-SH ergebende extreme Hebelwirkung aus. Dies lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

Gewerbesteuereinnahmen	Jahre 2004 bis 2011	<b>229.885.156,38 €</b>
Umlageverpflichtungen	Jahre 2004 bis 2011	<b>274.889.604,61 €</b>
Saldo		<b>- 45.004.448,23 €</b>

Anhand dieser Zahlen ist festzustellen, dass die Gemeinde Norderfriedrichskoog rund. 20 % mehr Umlagen zahlen muss, als sie durch die Steuererhebung als Einnahme erzielt.

Die negativen Auswirkungen wurden in der Vergangenheit dadurch aufgefangen, dass die Gemeinden im Bereich des Amtes Eiderstedt und der Kreis Nordfriesland auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf 2/3 des Vorteils, der sich bei der Berechnung der Umlagegrundlagen für die Amts- und Kreisumlage (inkl. Zusatzkreisumlage) durch die hohe Finanzkraft der Gemeinde Norderfriedrichskoog ergeben hat, verzichtet haben.

Bankverbindung: Nord-Ostsee Sparkasse  
BLZ 217 500 00  
Konto-Nr. 400 106 54  
BIC: NOLADE21NOS  
IBAN: DE 34 217500000040010654

Volks-Raiffeisenbank eG Husum Eiderstedt Viöl  
BLZ 217 625 50  
Konto-Nr. 310 01 54  
BIC: GENODEF1HUM  
IBAN: DE 39 217625500003100154

HypoVereinsbank AG  
BLZ 200 300 00  
Konto-Nr. 420 033 01  
BIC: HYVEDEMM300  
IBAN: DE 46 20030000042003301

Der Verzichtanteil wurde jeweils bei den Gemeinden und beim Kreis Nordfriesland in eine Sonderrücklage gezahlt. Daraus wurden bisher die von der Gemeinde Norderfriedrichskoog nicht ausgleichbaren Umlagede-fizite beglichen.

Das Problem ist aber, dass die aufgrund der Mechanismen des Finanzausgleichsgesetzes zu zahlenden Umlagen das tatsächliche Gewerbesteueraufkommen soweit übersteigen, dass dies auch mit der gebildeten Sonderrücklage nicht mehr abgedeckt werden kann. Die von der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland verfügte Maßnahme, den Hebesatz auf 310 % anzuheben, wird dagegen ins Leere laufen, da die betroffenen Unternehmen ihren Sitz aufgrund ihrer Standortunabhängigkeit in eine andere Kommune verlegen würden. In anderen Bundesländern gibt es noch weitere Kommunen, die einen Gewerbesteuerhebesatz von 200 % festgesetzt haben. Die Firmen würden also unverzüglich aus Norderfriedrichskoog ihren Firmensitz in ein anderes Bundesland verlagern. Entsprechende Aussagen liegen hier vor. Damit würden - nicht rückholbar - die Gewerbesteuereinnahmen in ein anderes Bundesland verlagert werden.

Nach juristischer Beratung (RA DR. Hertel, Raue LLP, Berlin) habe ich dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 29.10.2010 für die Gemeinde Norderfriedrichskoog einen Lösungsvorschlag unterbreitet (**Anlage 1**). Diesem Vorschlag liegt ein Modell zugrunde, das in anderen Bundesländern derartige Härtefälle vermeidet.

Dieser Vorschlag wird ausdrücklich vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag unterstützt (**Anlage 2**).

Die Gemeinde Norderfriedrichskoog (ca. 40 Einwohner/innen) hat bis 2004 keine Realsteuern erheben müssen, um ihre gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen zu können. Die sonstigen Einnahmen waren ausreichend, um die Anliegen der örtlichen Gemeinschaft wahrzunehmen. Seit 1999 hat sich eine Vielzahl von Unternehmen im Norderfriedrichskoog angesiedelt. Sie bieten vor Ort aktuell rund 40 Arbeitsplätze. Neben der Gewerbesteuer werden von diesen Unternehmen in Schleswig-Holstein Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer entrichtet. Es handelt sich um Einnahmen, die bei Wegzug der Unternehmen auch nicht mehr in Schleswig-Holstein unmittelbar erzielt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte es ein Ziel sein, die Rahmenbedingungen für die Unternehmen so zu gestalten, dass sie in der Gemeinde Norderfriedrichskoog ihren Sitz beibehalten.

Die Gemeinde Norderfriedrichskoog hat zur Wahrung ihrer Rechte bereits Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht eingereicht. Das Klageziel ist es, eine Verweisung an das Bundesverfassungsgericht zu erreichen, um die Verfassungswidrigkeit des Finanzausgleichsgesetzes wegen fehlender Härtefallregelung feststellen zu lassen. U. a. hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 13.06.2006 (LVG 7/05) festgestellt, dass ein Finanzausgleichssystem durch eine gesetzliche Härtefallregelung Vorsorge dafür zu treffen hat, dass die Mindestfinanzausstattung der Gemeinde nicht gefährdet wird oder die Finanzlage „nivelliert“.

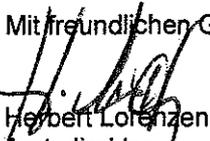
Wohl wissend, dass es zur Anwendung der Mindesthebesatzregelung unterschiedliche politische Auffassungen gibt, stellt sich doch die Frage, ob es nicht aller Anstrengungen lohnt, vorhandene Einnahmequellen im Land Schleswig-Holstein und die damit verbundenen Arbeitsplätze vor Ort zu erhalten?

Es sollte nicht der Justiz überlassen werden, eine sinnvolle und im Landesinteresse liegende Lösung zu finden. Primär ist der Gesetzgeber aufgerufen, durch eine dem Vorbild anderer Bundesländer angeglichene Regelung, finanziellen Schaden vom Land abzuwenden.

Die Einführung einer Härtefallklausel in das FAG-SH würde im Ergebnis keinem am Umlagesystem Beteiligten Schaden zufügen. Zwar würde die von der Gemeinde zu zahlende FAG-Umlage niedriger ausfallen, andererseits würden die übrigen Umlageverpflichtungen (Kreis-, Zusatzkreisumlage, Amtsumlage) dadurch weiterhin erfüllbar bleiben. Die Gewerbesteuerumlage würde weiterhin an das Land gezahlt werden. Die rund 40 vorhandenen Arbeitsplätze blieben erhalten.

Ich würde mich freuen, wenn Sie die Initiative zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ergreifen bzw. unterstützen würden. Sehr gerne bin ich bereit, Ihnen weitere zur Entscheidungsfindung erforderliche Informationen zu geben. Rufen Sie mich gerne direkt an (Telefon 04862 1000-450 oder mobil 0160-3685099).

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Lorenzen  
Amtdirektor

Anlagen

# Datensatz

06.05.2011

Einträge im Verteiler:

	Vorname	Nachname		
1			Innenministerium über	Kreis Nordfriesland
2	Hans-Jörn	Arp	CDU	
3	Johannes	Callsen	CDU	AK Finanzen
4	Astrid	Damerow	CDU	AK Finanzen
5	Jann-Henning	Dircks		Bürgermeister
6	Kai	Dr. Dolgner	SPD	
7	Ralf	Dr. Stegner	SPD	Vorsitzender SPD-Landtagsfraktion
8	Christian	Dr. von Boetticher	CDU	Vorsitzender CDU-Landtagsfraktion
9	Thorsten	Fürter	Bündnis 90 Die Grünen	
10	Robert	Dr. Habeck	Bündnis 90 Die Grünen	
11	Lars	Harms	SSW	
12	Monika	Heinold	Bündnis 90 Die Grünen	
13	Birgit	Herdejürgen	SPD	
14	Karsten	Jasper	CDU	
15	Heinz-Werner	Jezewski	Die Linke	Vorsitzender Landtagsfraktion
16	Werner	Kalinka	CDU	Vorsitzender Fraktionsarbeitskreis Innen und Recht
17	Gerrit	Koch	FDP	
18	Tobias	Koch	CDU	Vorsitzender Fraktionsarbeitskreis Finanzen
19	Ingbert	Liebing	CDU	
20	Katharina	Loedige	FDP	Fraktionsvorsitzende
21	Jens C.	Magnussen	CDU	
22	Hans Hinrich	Neve	CDU	AK Finanzen
23	Constantin	Papaspyratos	FDP	LFA Finanz- und Haushaltspolitik
24	Ranka	Prante	Die Linke	Fraktionsvorsitzende
25	Ursula	Sassen	CDU	
26	Peter	Sönnichsen	CDU	AK Finanzen
27	Anke	Spoorendonk	SSW	Vorsitzende SSW-Landtagsfraktion
28	Andreas	Tietze	Bündnis 90 Die Grünen	

## **Novelle des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

Empfehlung für die Ergänzung des Gesetzes zur Sicherstellung des Kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden gem. Art. 28 GG bzw. Art 46 Verf S-H.

### **1. Ausgangslage**

- Gem. Art. 28 GG bzw. Art. 46 Verf S-H haben die Städte und Gemeinden das Recht auf Kommunale Selbstverwaltung. Hierzu gehört nach einhelliger Auffassung auch das Recht, die Höhe der kommunalen Realsteuern selbst festzulegen (Art. 106 Abs. 6 S. 2 GG).
- Seit 2004 schreibt der Bund in § 16 Abs. 4 S. 2 GewStG den Gemeinden vor, mindestens einen Gewerbesteuerhebesatz von 200 % anzuwenden. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig. Mit dieser Regelung hat der Bund zudem bekräftigt, dass die Gemeinden oberhalb dieses Mindestsatzes frei darin sind, wie sie den Gewerbesteuerhebesatz festsetzen.
- Die Gemeinde Norderfriedrichskoog hat derzeit 39 Einwohner. Sie hat bis 2004 gar keine Gewerbesteuern erhoben und erhebt seit 2004 nur den Mindestsatz von 200%. Dies hat dazu geführt, dass sich (ab ca. 1990) Unternehmen in der Gemeinde angesiedelt haben – heute sind es knapp 300 Unternehmen.
- Diese Unternehmen zahlen Gewerbesteuern, die der Gemeinde, dem Landkreis und dem Landeshaushalt zugute kommen. Bei einem höheren Gewerbesteuer-Hebesatz würden nahezu alle dieser Unternehmen in andere Gemeinden mit niedrigen Hebesätzen abwandern, die es z.B. in Brandenburg und Sachsen-Anhalt) gibt.

### **2. Handlungsbedarf**

- Das heutige FAG zwingt die Gemeinde Norderfriedrichskoog dazu, den Gewerbesteuer-Hebesatz auf 310 % anzuheben. Denn nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 FAG richtet sich die maßgebliche Steuerkraftzahl der Gemeinde nicht nach dem tatsächlichen Steueraufkommen, sondern nach dem gewogenen Durchschnittshebesatz des Landkreises und beträgt mindestens 310 %. Dies führt dazu, dass die Gemeinde Norderfriedrichskoog z.B. im Jahr 2010 eine Finanzausgleichsumlage von 4.604.952,00 €, eine Kreisumlage von 12.444.780,00 € und eine Amtsumlage von 1.989.456,00 € zahlen muss, obwohl sie bei einem Hebesatz von 200% voraussichtlich nur ca. 12.000.000 € einnehmen wird.
- Die Gemeinde Norderfriedrichskoog hat damit nur zwei Möglichkeiten: Entweder sie wird zahlungsunfähig oder sie erhöht den Gewerbesteuer-Hebesatz auf

310 %, worauf nahezu alle angesiedelten Unternehmen die Gemeinde verlassen werden.

- In vielen anderen Bundesländern ist eine solche Zwangslage in den jeweiligen Finanzausgleichsgesetzen nicht durchgängig angelegt. Dort bestehen Auswege aus einer solchen Situation. Wird der Landesgesetzgeber Schleswig-Holstein nicht tätig, entsteht dem Land damit ein Schaden, von dem andere Bundesländer profitieren.

### **3. Lösungsvorschlag: Einfügung einer Härtefallregelung**

- Es ist höchst zweifelhaft, ob das FAG in seiner heutigen Fassung mit der Kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG bzw. Art. 46 Verf S-H) vereinbar ist. Nach der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte anderer Bundesländer zu ähnlichen Regelungen muss das Gesetz Vorsorge treffen, dass die Mindestfinanzausstattung der Gemeinde nicht gefährdet oder die Finanzlage „nivelliert“. Die verfassungswidrigen Folgen können sich gerade durch fiktive Hebesätze und/oder die Kumulation von Umlagen ergeben. Dem muss ein Finanzausgleichssystem durch eine gesetzliche Härtefallregelung vorbeugen (s. LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13. Juni 2006, LVG 7/05).
- Im FAG fehlt eine solche Härtefallregelung bislang: § 17 FAG sieht nur die Möglichkeit von Sonderbedarfszuweisungen für Gemeinden in außergewöhnlichen Lagen vor. Sie greift aber nicht, wenn sich der Härtefall gerade durch die Anwendung des Finanzausgleichssystems ergibt.
- Über die Vereinbarkeit des heutigen FAG mit der Kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sollte kein Verfahren vor dem Verfassungsgericht geführt werden, sondern der Landes-Gesetzgeber sollte vorausschauend eine Härtefallregelung einfügen, die die verfassungsrechtlichen Bedenken ausräumt und dazu beiträgt den drohenden finanziellen Schaden für die Gemeinde Norderfriedrichskoog, den Landkreis und den Landeshaushalt abzuwenden.
- Zu empfehlen ist daher die Schaffung einer eigenständigen Härtefallregelung, die im Falle außergewöhnlicher Belastungen oder Haushaltsnotlagen einen Verzicht auf die Umlage ermöglicht. Hierzu ist das FAG um einen § 30a zu erweitern, der folgenden Wortlaut haben sollte:

„In Ausnahmefällen wie beispielsweise außergewöhnlichen Belastungen oder Haushaltsnotlagen kann auf die Erhebung der Umlage ganz oder teilweise verzichtet werden. Auf die Erhebung der Umlage soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die außergewöhnliche Belastung oder Haushaltsnotlage bei der Durchführung dieses Gesetzes entsteht.“



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24 105 Kiel, 22.03.2011

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Staatssekretär Volker Dornquast  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: BÜ/Pf

**Mindesthebesatz bei der Gewerbesteuer  
hier: Norderfriedrichskoog**

Sehr geehrter Herr Dornquast,

schon seit längerem gibt es zwischen dem Innenministerium, der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland sowie der Gemeinde Norderfriedrichskoog und dem Amt Eiderstedt Beratungen in der Frage, ob und wie verhindert werden kann, dass eine zwangsweise angeordnete Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes der Gemeinde Norderfriedrichskoog auf 310 % dazu führt, dass die in Norderfriedrichskoog erzielten erheblichen Gewerbesteuereinnahmen dem Land Schleswig-Holstein insgesamt verloren gehen. Dies ist nach Auskunft der örtlich Verantwortlichen sicher zu erwarten, wenn eine Anhebung des Hebesatzes auf 310 % erfolgt. Denn für die betroffenen Unternehmen sei der Standort letztlich unbedeutend. Es gebe in anderen Bundesländern noch weitere Gemeinden, deren Hebesatz im Bereich des Mindesthebesatzes liegt.

Hauptproblem ist, dass die aufgrund der Mechanismen des Finanzausgleichsgesetzes zu zahlenden Umlagen das tatsächliche Gewerbesteueraufkommen soweit übersteigen, dass dies auch mit der gebildeten Rücklage nicht mehr abgedeckt werden kann. Das Amt hatte daher die Einführung einer Härtefallklausel ins FAG vorgeschlagen, mit deren Hilfe in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen auf die Finanzausgleichsumlage gemäß § 30 FAG verzichtet werden kann. Vergleichbares müsste für die Zusatzkreisumlage geregelt werden. Durch den gesetzlich vorgegebenen Termin 30.6.2011 steht die Frage unter großem Zeitdruck.

Darüber, ob man das Modell Norderfriedrichskoog sympathisch findet, kann man durchaus unterschiedlicher Auffassung sein. Es sollte aber das gemeinsame Interesse aller sein, dafür zu sorgen, dass die dadurch erzielten Gewerbesteuermehrnahmen in Schleswig-Holstein verbleiben und nicht in andere Bundesländer abwandern. Die in Norderfriedrichskoog erzielten Gewerbesteuereinnahmen sorgen dafür,

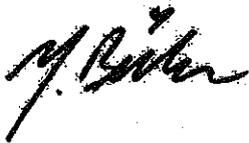
dass im Ergebnis der Kreis Nordfriesland und alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden einen Vorteil dadurch haben, dass Norderfriedrichskoog einen zur Einwohnerzahl unverhältnismäßig hohen Anteil an der Amts- und Kreisumlage trägt.

Über die Finanzausgleichsumlage profitieren letzten Endes auch alle anderen Kommunen in Schleswig-Holstein in gewissem Umfang von dem Modell. Auch das Land Schleswig-Holstein dürfte durch die Gewerbesteuerumlage hiervon profitieren. Nach Berechnungen des Amtes Eiderstedt würde sich beim Wegfall der Gewerbesteuer-einnahmen der Gemeinde der Amtsumlagesatz fast vervierfachen. Die Kreisumlage müsste zur Erzielung des gleichen Aufkommens von 35,5 % auf 42,21 % steigen (die höheren Kreisschlüsselzuweisungen wegen der niedrigeren Finanzkraft der Gemeinde Norderfriedrichskoog sind allerdings noch nicht berücksichtigt). Dies wäre für alle Städte und Gemeinden im Kreis Nordfriesland eine erhebliche Mehrbelastung.

Nach Darstellungen des Amtes Eiderstedt könnte die Notwendigkeit zur Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 310 % dann entfallen, wenn man die vorgeschlagene Härtefallklausel einführen würde. Dies wäre im Ergebnis vorteilhaft für alle Städte und Gemeinden, insbesondere im Kreis Nordfriesland, aber über die Finanzausgleichsumlage auch landesweit.

Daher bitten wir zu prüfen, ob aus den genannten Gründen nicht doch eine entsprechende Ergänzung des Finanzausgleichsgesetzes sinnvoll ist. Für ein Gespräch, ggf. auch unter Beteiligung des Amtes stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied